

Stadt Dietenheim

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019



Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort.....	5
I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019.....	6
II. Grundsätzliches.....	9
1. Allgemeines.....	9
2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	9
III. Erläuterung der einzelnen Bilanzposten.....	9
Aktiva.....	9
1. Anlagevermögen.....	9
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	9
1.2 Sachvermögen.....	10
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	10
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	11
1.2.3 Infrastrukturvermögen.....	12
1.2.4 Bewertung Bauten auf fremdem Grund und Boden.....	13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	13
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	13
1.2.7 Bewegliches Vermögen.....	13
1.2.8 Vorräte.....	14
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	14
1.3 Finanzvermögen.....	14
1.3.1 Anteil an verbundenen Unternehmen.....	14
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen.....	15
1.3.3 Sondervermögen.....	15
1.3.4 Ausleihungen.....	15
1.3.5 Wertpapiere.....	15
1.3.6 Öffentliche-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen.....	15
1.3.7 Liquide Mittel.....	16
2. Abgrenzungsposten.....	16
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	16
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	16
Passiva.....	16
1. Kapitalposition.....	16
1.1 Basiskapital.....	17
1.2 Rücklagen.....	17
2. Sonderposten.....	17
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen.....	17
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	17
2.3 Sonstige Sonderposten.....	18
3. Rückstellungen.....	18
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen.....	18
3.2 Gemeindlicher Anteil der beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen.....	18
3.3 Gebührenüberschussrückstellungen.....	18
4. Verbindlichkeiten.....	18
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	19
4.2 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.....	19
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung.....	19
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	19
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten.....	19
5. Passive Rechnungsabgrenzung.....	19
IV. Sonstige Pflichtangaben.....	20
1. Haftungsverhältnisse.....	20
2. Organe der Stadt Dietenheim.....	20
V. Anlagen.....	21

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
AK	Anschaffungskosten
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRW	Bodenrichtwert
ErgRe	Ergebnisrechnung
FinRe	Finanzrechnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GKV	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
HK	Herstellungskosten
KAG	Kommunalabgabengesetz
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RAB	Rechnungsabgrenzungsposten
RND	Restnutzungsdauer
VK	Vermögensgegenstand

Vorwort

Der Gemeinderat der Stadt Dietenheim hat in der Sitzung am 15.04.2013 beschlossen, das „Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2019 in Dietenheim einzuführen. Im Frühjahr 2017 wurde die intensive Phase des Umstellungsprozesses begonnen.



Zwischenzeitlich wurden viele Meilensteine des Projektes wie die Erstellung des Produktplans, die Aufteilung in Teilhaushalte, die Softwareumstellung und die Erstellung der doppelischen Haushaltspläne 2019 und 2020 erfolgreich gemeistert.

Das letzte und sicherlich aufwändigste Teilprojekt war die Erstellung der Eröffnungsbilanz. Hierzu waren das komplette Vermögen wie auch die Schulden der Stadt Dietenheim zu erfassen und zu bewerten. In Anbetracht der kurzen Umstellungsphase und mangels personeller Ressourcen hat sich die Stadt Dietenheim dazu entschlossen, die Bewertung des Vermögens einem externen Dienstleister zu übertragen. Mit der Bewertung des städtischen Vermögens wurde die Fa. Rödl & Partner am 07.08.2017 beauftragt. Die Fachbereiche Bauen und Finanzen haben der Fa. Rödl & Partner die hierfür erforderlichen Unterlagen bereitgestellt und standen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Als Ergebnis liegt nun die „Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019“ vor. Die einzelnen Bilanzpositionen sind auf den nachfolgenden Seiten dargestellt und erläutert. Mit dieser Eröffnungsbilanz ist das Vermögen der Stadt Dietenheim erstmalig und vollständig dargestellt. Es gilt nun, dieses Vermögen für die künftigen Generationen zu erhalten bzw. zu mehren.

Das Projekt „Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)“ ist mit Beschluss der Eröffnungsbilanz weitgehend abgeschlossen. Es kann nunmehr der erste doppelische Jahresabschluss durchgeführt werden. Weiterhin gilt es, mit den ermittelten Zahlen zu arbeiten und diese kontinuierlich fortzuschreiben. Entscheidungen und Handlungsweisen der Verwaltung und des Gemeinderates können künftig unter Heranziehung von Kennzahlen vorbereitet und umgesetzt werden.

Unser herzlicher Dank geht an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Dietenheim, die an der Erstellung der Eröffnungsbilanz mitgewirkt und sich intensiv eingebracht haben. Weiterhin geht unser Dank an die Fa. Rödl & Partner, für die stets vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Dietenheim, den 26. Oktober 2020

Christopher Eh
(Bürgermeister)

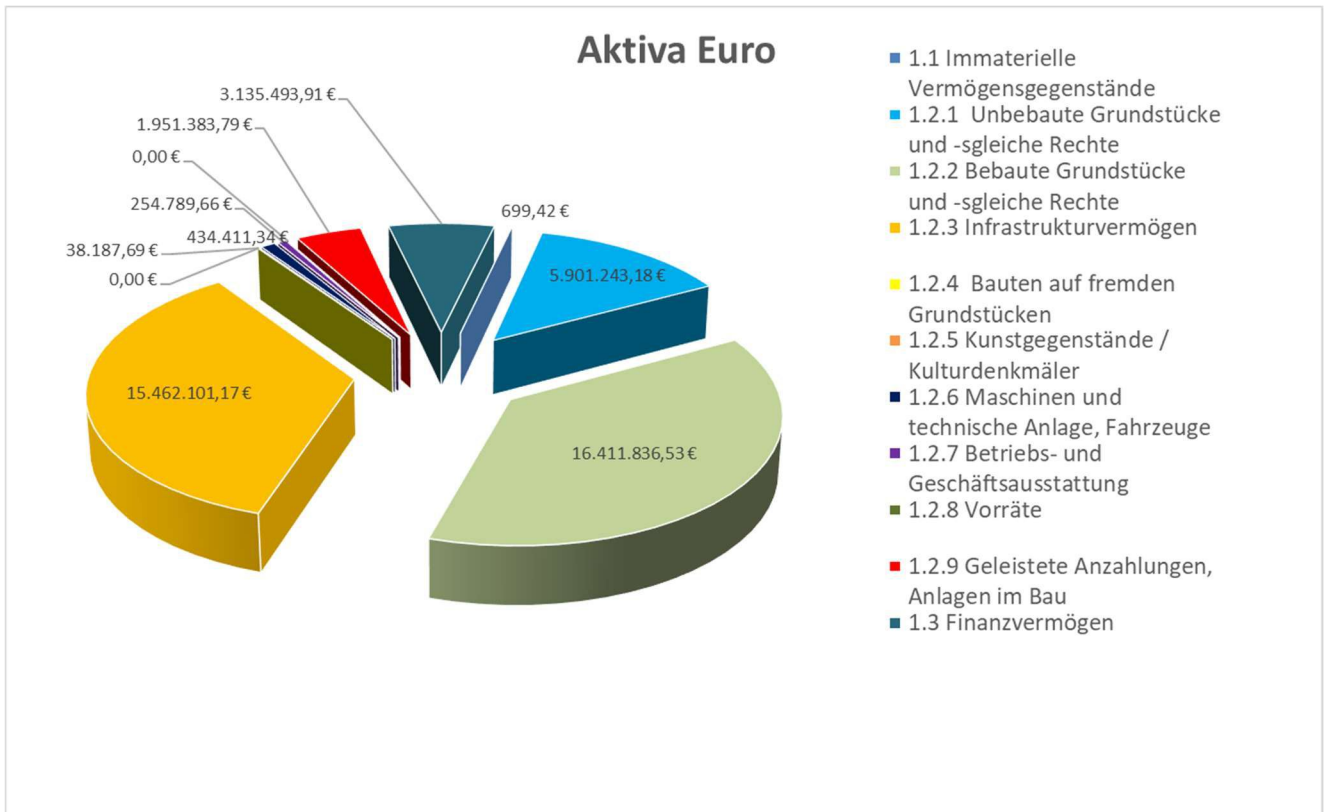
Alfred Stoerk
(Kämmerer)

I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

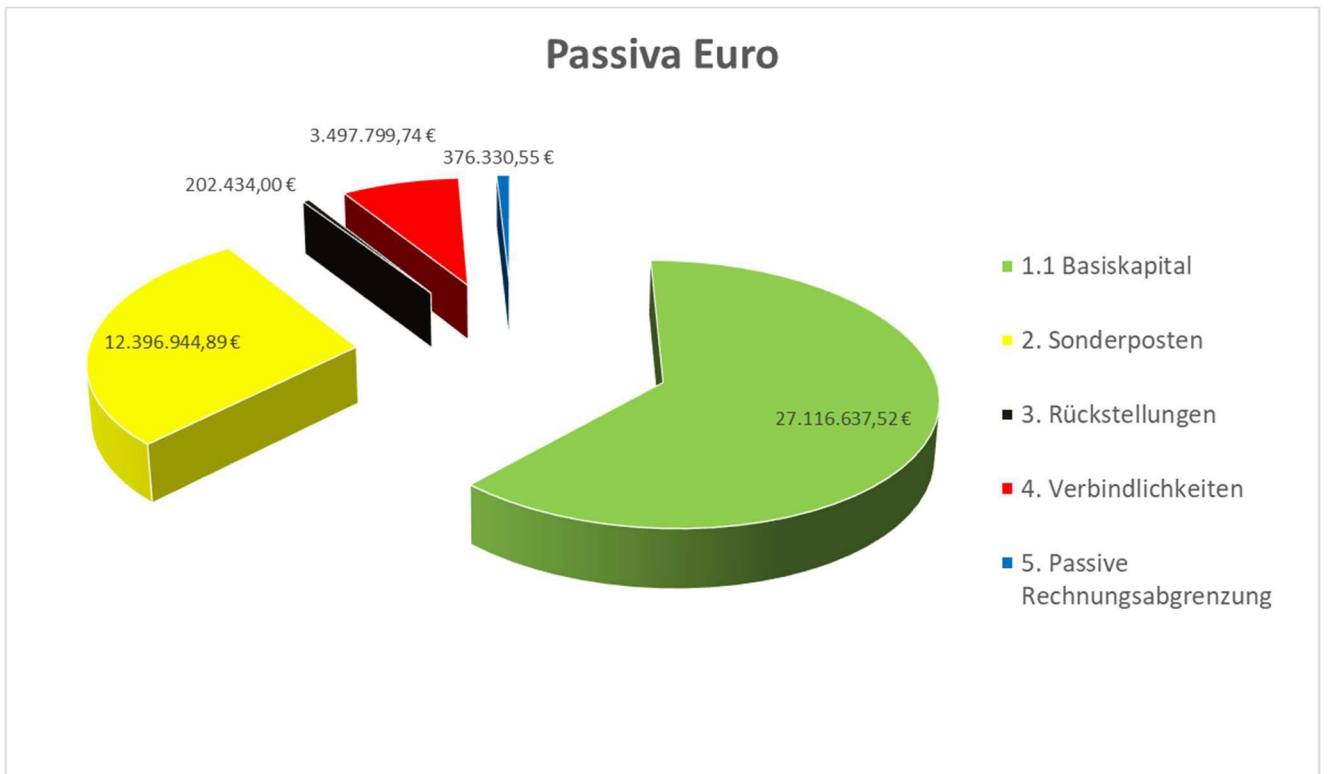
Aktiva			
		Euro	Euro
1.	Vermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		699,42 €
1.2	Sachvermögen		40.453.953,37 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und -sgleiche Rechte	5.901.243,18 €	
1.2.2	Bebaute Grundstücke und -sgleiche Rechte	16.411.836,53 €	
1.2.3	Infrastrukturvermögen	15.462.101,17 €	
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €	
1.2.5	Kunstgegenstände / Kulturdenkmäler	38.187,69 €	
1.2.6	Maschinen und technische Anlage, Fahrzeuge	434.411,34 €	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	254.789,66 €	
1.2.8	Vorräte	0,00 €	
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.951.383,79 €	
1.3	Finanzvermögen		3.135.493,91 €
1.3.1	Anteile am verbundenen Unternehmen	0,00 €	
1.3.2	Sonstige Beteiligung und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	13.102,53 €	
1.3.3	Sondervermögen	1.025.000,00 €	
1.3.4	Ausleihungen	21.862,97 €	
1.3.5	Wertpapiere	0,00 €	
1.3.6	Öffentlich- rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	985.086,58 €	
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	328.390,42 €	
1.3.8	Liquide Mittel	762.051,41 €	
2.	Abgrenzungsposten		0,00 €
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00 €	
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)		0,00 €
	BILANZSUMME		43.590.146,70 €

Passiva			
		Euro	Euro
1.	Kapitalpositionen		
1.1	Basiskapital		27.116.637,52 €
1.2	Rücklagen		0,00 €
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses		
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen		
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		0,00 €
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren		
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung durch Entnahme		
2.	Sonderposten		12.396.944,89 €
2.1	für Investitionszuweisungen	5.318.713,95 €	
2.2	für Investitionsbeiträge	6.405.730,94 €	
2.3	für Sonstiges	672.500,00 €	
3.	Rückstellungen		202.434,00 €
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 €	
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €	
3.3	Stilllegungs- u. Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponie	0,00 €	
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	202.434,00 €	
3.5	Altlastensanierungsrückstellung	0,00 €	
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00 €	
3.7	Sonstige Rückstellungen	0,00 €	
4.	Verbindlichkeiten		3.497.799,74 €
4.1	Anleihen	0,00 €	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.824.476,35 €	
4.3	Verbindlichkeiten die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.	1.501.404,48 €	
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39.691,80 €	
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	8.892,42 €	
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	123.334,69 €	
5.	Passive Rechnungsabgrenzung		376.330,55 €
	BILANZSUMME		43.590.146,70 €

AKTIVA



PASSIVA



II. Grundsätzliches

1. Allgemeines

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Dietenheim basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung. Sie stellt den Stand des Vermögens und der Schulden dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und einzeln bewertet worden. Sämtliche zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bekannt gewordenen Risiken wurden aufgenommen.

Gemäß § 91 Abs. 4 GemO und § 62 GemHVO sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Allerdings lässt § 62 GemHVO verschiedene Vereinfachungsregelungen im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu. Danach können Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um die Abschreibungen, angesetzt werden. Gleiches gilt für den Ansatz von Sonderposten, wenn der Wertansatz der zugeordneten Vermögensgegenstände ebenfalls auf diesem Weg ermittelt wurde. Auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen kann im Rahmen der Eröffnungsbilanz ganz verzichtet werden.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.07.2018 der Anwendung aller nach § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregelungen zur erstmaligen Bewertung des Vermögens für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 zugestimmt.

III. Erläuterung der einzelnen Bilanzposten

Aktiva **43.590.146,70 €**

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und Nettositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

1. Anlagevermögen **43.590.146,70 €**

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände **699,42 €**

Zum immateriellen Vermögen gehören alle unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Immaterielle Vermögensgegenstände existieren physisch nicht. Sie müssen werthaltig, abgrenzbar, einzeln existent und selbstän-

dig bewertbar sein. Hierunter fallen z. B. Lizenzen und Software. Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Selbst hergestelltes immaterielles Vermögen darf demnach nicht aktiviert werden.

Für die Eröffnungsbilanz wird die Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO angewandt. Demzufolge wird auf die Inventarisierung / Aufnahme in die Bilanz von immateriellem Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, verzichtet.

1.2 Sachvermögen 40.453.953,368 €

Zum Sachvermögen gehören alle unbebauten, bebauten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 5.901.243,18 €

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, wie z. B. Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und Sonstige (z. B. Gewässergrundstücke).

Das Vorgehen für die erstmalige Bewertung ist im nachfolgenden Schaubild grafisch dargestellt:



• **Grünflächen inklusive Aufwuchs** **787.681,61€**



Unter „Grünflächen“ subsumiert man den sich in kommunalem Besitz befindenden Grund und Boden, der als Parkanlage oder sonstige Freizeit- und Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich des Aufwuchses, des Aufbaus und der Ausstattung (z. B. Bänke, Papierkörbe, etc.). Grünflächen, bei denen die Anschaffungskosten nicht ermittelt werden konnten, wurden mit dem Durchschnittswert / Bodenrichtwert bewertet:

- Wiese – Dietenheim und Regglisweiler	1,50 € / m ²
- Landwirtschaftl. Fläche (Regglisweiler)	2,20 € / m ²
- Landwirtschaftl. Fläche (Dietenheim)	3,00 € / m ²
- Gartenland – Dietenheim	10,00 € / m ²

• **Ackerland** **2.629.150,72 €**

Ackerflächen sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z. B. Wiesen, Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope).

• **Wald und Forsten** **1.348.669,33 €**



Hierunter zählen u. a. der forstwirtschaftlich genutzte Grund und Boden, Waldwege, Lichtungen, Waldwiesen sowie Holzlagerplätze.

Bei der Bewertung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen gilt die Besonderheit, dass der Gesetzgeber bereits Pauschalwerte vorgibt, welche immer dann angewandt wurden, sofern keine AHK ermittelt werden konnten. Für die Grundstücksfläche

wurde ein Pauschalwert von 0,26 € / qm festgelegt. Der Aufwuchs wurde pauschal mit 0,77 € / qm bewertet.

• **Sonstige Unbebaute Grundstücke** **1.135.741,52 €**

Hierunter fallen alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland, noch Wald / Forsten sind (z. B. Gewässergrundstücke).

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **16.411.836,53 €**

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden. Bei der Bewertung ist eine Differenzierung zwischen dem Grundstücks- und Gebäudewert erforderlich, da die Werte des Grund und Bodens keine Abschreibung erfahren. Gebäude werden in der Regel auf 50 Jahre abgeschrieben.



Die bebauten Grundstücke werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Wohnbauten – Grund und Boden	250.203,18 €
Wohnbauten – Gebäude	628.616,14 €
Soziale Einrichtungen – Grund und Boden	80.832,21 €
Soziale Einrichtungen – Gebäude	2.527.667,23 €
Schulen – Grund und Boden	392.376,57 €
Schulen – Gebäude	2.239.367,88 €

Kultur-, Sport- und Gartengelände – Grund und Boden	8.898,73 €
Kultur-, Sport- und Gartengelände – Gebäude	4.014.517,92 €
Sonstige Dienst- und Geschäftsgebäude – Grund und Boden	894.782,13 €
Dienst- und Geschäftsgebäude – Gebäude	5.374.574,54 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen 15.462.101,17 €

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Plätze, die Brücken und Tunnel sowie die Straßenbeleuchtung und Verkehrslenkungsanlagen. Darüber hinaus zählen die Friedhöfe, die Anlagen zur Abwasserableitung / -reinigung, die wasserbaulichen Anlagen inkl. des Leitungsnetzes sowie die sonstigen Bauten zum Infrastrukturvermögen.

Beim Infrastrukturvermögen wurde der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten (z. B. Straßenbegleitgrün, Aufwuchs, Leitpfosten, etc.), Betriebseinrichtungen und Bauwerke separat bewertet und grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Konnten diese nicht ermittelt werden, wurde mit dem Durchschnittswert / Bodenrichtwert bewertet.

- **Grund und Boden des Infrastrukturvermögens** **1.659.013,97 €**

Die Ersatzbewertung von Infrastrukturflächen erfolgt, soweit keine Anschaffungskosten vorlagen, gemäß Leitfaden zur Bilanzierung durch den Ansatz des örtlichen Durchschnittswertes für Ackerland zum Bewertungszeitpunkt.

- **Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen, sonstiges Infrastrukturvermögen** **8.578.205,61 €**

Bei der Bewertung des Straßenkörpers wird eine Straße als ein Vermögensgegenstand betrachtet, das heißt, es erfolgt keine Unterteilung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau / Deckschicht). Wenn die AHK nicht ermittelbar sind, müssen Erfahrungswerte herangezogen werden. Hilfsweise können Pauschalsätze angewandt werden. Diese beziehen sich auf das Jahr 1996 und sind auf das Herstellungsjahr mittels Baupreiskostenindex zu indizieren.

Die Stadt Dietenheim hat diese Pauschalsätze angewandt:

Kategorie 1 u. 2 (Industriestraßen):	101,00 € / m ²
Kategorie 3 u. 4 (Wohnsammelstraßen; asphaltierte Straßen):	84,00 € / m ²
Kategorie 5 (nicht asphaltierte Straßen):	17,45 € / m ²



• **Brücken, Tunnel, ingenieurbauliche Anlagen** **541.758,86 €**

Alle ingenieurtechnischen Bauwerke / Anlagen sind grundsätzlich separat nach ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Es wurden die Pauschalsätze für Brückenbauwerke laut Leitfaden zur Bilanzierung Kap. 3.2.6.4 (Basisjahr 1996) angewandt.

• **Anlagen zur Abwasserableitung / -reinigung, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen** **4.683.122,73 €**

Diese Bereiche können der bereits kameral geführten Anlagennachweise der Firma Alevo entnommen und in die Eröffnungsbilanz überführt werden:

Anlagen zur Abwasserableitung	4.515.705,50 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	156.007,79 €

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden **0,00 €**

Hier werden Gebäude und sonstige Aufbauten erfasst, die sich nicht auf gemeindeeigenen Grundstücken befinden.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler **38.187,69 €**



Kunstgegenstände zählen zum beweglichen Vermögen und werden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Sie unterliegen keiner gewöhnlichen Wertminderung und werden daher nicht abgeschrieben.

In dieser Bilanzposition ist unter anderem die Bronzefigur „Auf schmalen Grat“ enthalten.

1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

1.2.7. Bewegliches Vermögen **689.201,00 €**

Das bewegliche Vermögen umfasst Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 38 Abs. 4 GemHVO. Die Aktivierungsgrenze wurde auf 800 € (netto) festgelegt. Die Bewertung erfolgte nach der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 GemHVO.

Daher wurde bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen.

Das bewegliche Vermögen besteht aus:

Fahrzeuge:	125.278,67 €
Maschinen:	11.085,78 €
Technische Anlagen:	298.046,89 €
Betriebsvorrichtungen:	2.380,30 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung:	252.409,36 €



1.2.8 Vorräte

0,00 €

Unter Vorräten versteht man Vermögensgegenstände die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Vorräte werden verbraucht, sie werden daher nicht planmäßig abgeschrieben.

In Dietenheim werden Streusalz und Heizöl in wesentlichem Umfang bevorratet. Die Vorratskapazität ist so bemessen, dass eine Bevorratung über mehr als ein Jahr nicht vorgesehen ist und die Vorräte laufend und regelmäßig ergänzt werden. Die beschafften Vorräte gelten deshalb als zum Beschaffungszeitpunkt verbraucht. Es erfolgt somit kein Bilanzansatz.

In unwesentlichem Umfang werden Geschäftsbedarf, Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien und -mittel der Feuerwehr und des Bauhofes bevorratet. Diese werden aus Wesentlichkeit Gesichtspunkten nicht als Vorratsvermögen ausgewiesen.

1.2.9 Geleistete Auszahlungen und Anlagen im Bau

1.951.383,79 €



Hier werden Auszahlungen für das Vermögen, das noch nicht im Eigentum der Stadt Dietenheim steht oder das sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befindet, nachgewiesen. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Die Abschreibung beginnt mit der Inbetriebnahme des Vermögensgegenstands.

1.3 Finanzvermögen

3.135.493,91 €

Das Finanzvermögen gliedert sich in die nachfolgenden Bilanzpositionen:

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

0,00 €

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Kommune mit mehr als 50 % am Stammkapital des Unternehmens beteiligt ist oder er sich aus anderen Gründen, z. B. durch Vertrag, ergibt. Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind zu Anschaffungskosten zu bilanzieren.

Die Stadt Dietenheim ist zum Bilanzstichtag an keinem Unternehmen beteiligt.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen 13.102,53 €

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Darüber hinaus werden unter dieser Bilanzposition auch Mitgliedschaften bei Zweckverbänden nach § 52 Abs. 3 GemHVO sowie Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen ausgewiesen.

Die Stadt Dietenheim unterhält folgende Beteiligungen:

Zweckverband Komm.One Ulm	13.101,53 €
Abwasserzweckverband Mittleres Illertal	1,00 €

1.3.3 Sondervermögen 1.025.000,00 €

Das Vermögen der Eigenbetriebe ist gemäß § 96 GemO als Sondervermögen der Stadt Dietenheim zu betrachten.

Diese Bilanzposition weist das in die Eigenbetriebe „Wasserversorgung“ und „Erneuerbare Energien“ eingebrachte Stammkapital aus:

Eigenbetrieb „Wasserversorgung“	1.000.000,00 €
Eigenbetrieb „Erneuerbare Energien“	25.000,00 €

1.3.4 Ausleihungen 21.862,97 €

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Darlehen, Genossenschaftsanteile, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen.

Positionen hierfür sind:

Kreisbaugesellschaft mbH Alb-Donau	20.962,97 €
Volksbank Ulm-Biberach eG	400,00 €
Donau-Iller Bank eG	500,00 €

1.3.5 Wertpapiere 0,00 €

Zu den Wertpapieren zählen unter anderem auch Termineinlagen / Termingelder, bei denen die Laufzeit oder Kündigungsfrist mindestens einen Monat beträgt. Da die Stadt Dietenheim keine Wertpapiere besitzt, beläuft sich die Position auf 0,00 €.

1.3.6 Öffentlich- rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen 1.313.477,00 €

Durch die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern werden öffentlich-rechtliche Forderungen begründet. Hingegen entstehen aus Forderungen von Lieferungen und Leistungen die privatrechtlichen Forderungen.

Sämtliche offenen Forderungen wurden zum Bilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsart, in das doppelte System Infoma übernommen. Eine detaillierte Aufstellung liefert hier nachfolgende Forderungsübersicht:

Öffentlich-rechtliche Forderung:	985.086,58 €
Forderungen öffentlich-rechtliche Dienstleistungen	210.007,73 €
Steuerforderungen	137.893,40 €
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	637.185,45 €
Privatrechtliche Forderungen:	328.390,42 €
Privatrechtliche Forderungen	123.536,85 €

Übrige privatrechtliche Forderungen (inkl. Eigenbetrieb) 204.853,57 €

Die Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb stellt eine Besonderheit der Stadt Dietenheim dar. Der Eigenbetrieb Wasserversorgung verfügt über keine eigene Kasse, sondern bedient sich aus den Finanzmitteln der Stadtkasse (Einheitskasse). Zum 01.01.2019 bestand eine Forderung an den Eigenbetrieb in Höhe von 204.870,59 €.

1.3.7 Liquide Mittel **762.051,41 €**

Hier werden kurzfristig verfügbare Mittel, also Guthaben bei Kreditinstituten sowie Bargeld nachgewiesen. Es bestanden zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz Girokonten sowie Sparbücher bei der Sparkasse Ulm, Donau-Iller Bank eG, Volksbank Ulm-Biberach eG und der Postbank.

2. Abgrenzungsposten **0,00 €**

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung **0,00 €**

Unter Rechnungsabgrenzung versteht man die korrekte periodische Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen, d. h. es werden (spätestens im Zuge des Jahresabschlusses) Aufwendungen und Erträge in der Ergebnisrechnung und der Bilanz der richtigen Rechnungsperiode (Haushaltsjahr, Geschäftsjahr) zugeordnet.

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten Ausgaben auszuweisen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz dem künftigen Haushaltsjahr wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind. Hierunter fallen beispielsweise die Beamtengehälter.

Die Stadt Dietenheim hat in Absprache sich entschlossen, die Beamtengehälter erst im Januar auszubezahlen. Daher ist hier kein Betrag angesetzt worden.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse **0,00 €**

Von der Stadt geleistete Investitionszuschüsse werden als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen, vgl. § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO. Grundsätzlich liegt immer dann eine Investitionsförderungsmaßnahme vor, wenn eine Maßnahme auch bei Durchführung durch die Kommune eine Investition dargestellt hätte.

Die Abschreibung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse erfolgt dann über die voraussichtliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes (analog einer Eigeninvestition der Kommune).

Die Stadt Dietenheim macht von der Vereinfachungsregelung gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO Gebrauch und verzichtet auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse.

Passiva **43.590.146,70 €**

Gemäß § 52 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalpositionen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite gibt Auskunft über die Mittelherkunft.

1. Kapitalposition **27.116.637,52 €**

1.1. Basiskapital 27.116.637,52 €

Das Basiskapital ergibt sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) aus der Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

In den Eröffnungsbilanzen der Kommunen ergibt sich das Basiskapital aus der ermittelten Saldogröße (Aktivposten abzüglich Passivposten), die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. Abdeckung von Fehlbeträgen § 25 GemHVO oder Berichtigung der Eröffnungsbilanz § 63 GemHVO).

1.2. Rücklagen 0,00 €

Gemäß § 23 GemHVO sind Rücklagen zu bilden für

- Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis
- Überschüsse aus dem Sonderergebnis.

Rücklagen können gebildet werden für

- zweckgebundene Rücklagen

Rücklagen im NKHR entsprechen nicht der bisherigen allgemeinen Rücklage der Kameralistik. Eine Überleitung der kameralen Rücklage in das NKHR erfolgt nicht, weshalb zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz auch keine Rücklagen gebildet werden.

2. Sonderposten 12.396.944,89 €

Die Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen ausgewiesen. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugewiesen werden können.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen 5.318.713,95 €

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um Mittel, die die Stadt Dietenheim für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) von Seiten des Landes, des Bundes oder sonstigen Dritten erhalten hat. Darin sind unter anderem die Zuschüsse für den Bau der Kindergärten, die Sanierung der Schulen, die Stadtsanierung oder die Sanierung der Turnhalle Regglisweiler enthalten. Sonderposten werden den korrespondierenden Vermögensgegenständen zugeordnet und analog zu deren Abschreibung aufgelöst.

Bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen (z.B. Grundstücke), wird der Sonderposten nicht aufgelöst und bleibt solange in der Bilanz stehen, wie die Kommune das wirtschaftliche Eigentum am jeweiligen Vermögensgegenstand hat.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge 6.405.730,94 €

Hierunter fallen die Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) bzw. dem Baugesetzbuch (BauGB). Die Sonderposten für Kanal- und Klärbeiträge sowie Wasserversorgungsbeiträge wurden aus dem Anlagennachweis für die Gebührenhaushalte übernommen (§ 62 Abs. 1 GemHVO). Bei der Ermittlung der Erschließungsbeiträge vor dem 01.01.2013 nach dem BauGB wurden 90 % der Herstellungskosten (Erfahrungswert) des korrespondierenden Vermögensgegenstandes in Ansatz gebracht.

2.3 Sonstige Sonderposten 672.500,00 €

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck. Des Weiteren werden hier die Sonderposten für die Anlagen im Bau geführt, z. B. Zuschuss für die Erweiterung der Kindergärten oder die Beschaffung des Rüstwagens für die Feuerwehr.

3. Rückstellungen 202.434,00 €

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch noch nicht bekannt sind. Mit den Rückstellungen werden bereits zum Bilanzstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweggenommen (Vorsichtsprinzip).

Rückstellungen unterscheiden sich in Pflicht- und Wahlrückstellungen (§41 GemHVO).

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen 0,00 €

Lohn- und Gehaltsrückstellungen sind zwingend im Rahmen der Altersteilzeit zu bilden. Bilanziert werden darf lediglich das sogenannte Blockmodell mit einer Aufteilung in Arbeits- und Freizeitphase. Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz befanden sich keine Mitarbeiter der Stadt Dietenheim in Altersteilzeit.

3.2 Gemeindlicher Anteil der beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen 0,00€

Pensionsrückstellungen für Beamte werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet (§ 27 Abs. 5 GKV). Eine zusätzliche Pensionsrückstellung in der Vermögensrechnung der Kommune ist nicht zulässig. Pensionsrückstellungen umfassen auch Rückstellungen für Beihilfe an Pensionäre. Der Anteil der Stadt Dietenheim zum 31.12.2018 an der beim KVBW gebildeten Rückstellung beträgt 4.157.497 €.

3.3 Gebührenüberschussrückstellungen 202.434,00 €

Diese Regelung beruht auf § 14 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG). Bei der Stadt Dietenheim betrifft dies die beiden Bereiche Abwasser- und Abfallentsorgung. Für die Jahre innerhalb des Kalkulationszeitraumes müssen die Gebührenüberschüsse und -unterschüsse nachvollziehbar nachgewiesen werden. Hieraus werden die Rückstellungen gebildet oder aufgelöst. Die „Bilanz“ am Ende des Kalkulationszeitraumes enthält dann einen Gebührenüberschuss bzw. den Gebührenunterschuss.

Gebührenrückstellung Abfallbeseitigung:

2012 – 2015	27.650 €
2016	58.712 €

Gebührenrückstellung Abwasserbeseitigung:

2014 – 2015	116.072 €
-------------	-----------

4. Verbindlichkeiten 3.497.799,74 €

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden,

sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren. Sie sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 1.824.476,35 €

Die Höhe der Schulden entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses. Die Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist im Anhang aufgeführt.

4.2 Verbindlichkeiten die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen 1.501.404,48€

Hierunter sind u.a. Kreditaufnahmen zu subsumieren, die unter die Bestimmungen des § 87 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) fallen. Für die Erschließung des Amann-Areals wurde diese Kreditform gewählt. Der Vorteil liegt in der Projektbezogenheit. In der Abwicklung entspricht dieser Kredit einem Kontokorrentkredit mit festgelegter Kreditobergrenze. Beim Kauf, der anschließenden Erschließung und beim Wiederverkauf des Areals fallen Auszahlungen und Einzahlungen an, die auf dem Konto gegeneinander verrechnet werden.

4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 39.691,80 €

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht. Dies sind beispielsweise Rechnungen, die von der Kommune aufgrund Ausschöpfung des Zahlungsziels noch nicht bezahlt sind.

4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 8.892,42 €

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat. In dieser Bilanzposition sind die interkommunalen Kostenausgleiche für Kindergartenbesuche außerhalb von Dietenheim enthalten.

4.5 Sonstige Verbindlichkeiten 123.334,69 €

Unter Sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören auch die antizipativen Abgrenzungen, soweit sie nicht schon einer speziellen Verbindlichkeitsposition zugeordnet worden sind. Dabei handelt es sich um Leistungen auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis, bei denen der Aufwand vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag liegt.

5. Passive Rechnungsabgrenzung 376.330,55 €

Hierunter fallen Einnahmen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.) die im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz den künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei annähernd jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.



Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wird lediglich für die Grabnutzungsgebühren ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Von den Hinterbliebenen werden für die Überlassung von Gräbern (Reihen-, Wahlgräber), Grabnutzungsgebühren für teilweise 25 Jahre im Voraus bezahlt. Sie stehen somit in der Finanzrechnung im Jahr der Zahlung in voller Höhe zur Verfügung. Sie sind jedoch in

der Höhe ihres Periodenanteils am entsprechenden Haushaltsjahr ergebniswirksam aufzulösen. Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz waren daher die zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig aufgelösten Gebührenanteile für die restlichen Nutzungszeiten der Gräber zu ermitteln.

IV. Sonstige Pflichtangaben

1. Haftungsverhältnisse

Gemäß § 88 Abs. 2 GemO darf die Stadt Dietenheim Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Bürgschaftsverpflichtungen zum 01.01.2019

L-Bank (Ausfallhaftung)

1.921.827,91 €

Die Ausfallhaftung für die Darlehen wurde im Rahmen der Wohnraumförderung des Landes Baden-Württemberg (Wohnraumförderungsbestimmungen) übernommen.

2. Organe der Stadt Dietenheim

Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind Organe der Stadt. Sie sind nachfolgend namentlich dargestellt.

- **Bürgermeister: Christopher Eh**
- **Unabhängige und SPD**
 Brugger, Ingrid
 Endler, Toni
 Ganser, Sabine
 Greck, Klaus
 Kirst, Gunnar
 Linder, Martin

Müller, Ulrich
 Striebel, Maria
 Weiß, Karin
 Werner, Ute

- **Bürgerliste/CDU:**
 Beck, Peter
 Bimek, Uwe
 Baumann, Rainer
 Graf, Stefan
 Herz, Gerhard
 Landthaler, Gabriele
 Müller, Hugo
 Retzer Klara
 Wallat, Helga

V. Anlagen

Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

	Vermögen	AHK Euro	kumulierte AfA 31.12.2018 Euro	Stand zum 01.01.2019 Euro
1	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.797,69 €	-2.098,27 €	699,42 €
2	Sachvermögen (ohne Vorräte)			0,00 €
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.901.243,18 €		5.901.243,18 €
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	26.084.489,53 €	-9.672.653,00 €	16.411.836,53 €
2.3	Infrastrukturvermögen	30.008.193,45 €	-14.546.092,28 €	15.462.101,17 €
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	38.235,53 €	-47,84 €	38.187,69 €
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	501.960,50 €	-67.549,16 €	434.411,34 €
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	383.119,44 €	-128.329,78 €	254.789,66 €
2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.951.383,79 €		1.951.383,79 €
3	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)			
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €
3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen o. anderen kommunalen Zusammenschlüssen	13.102,53 €		13.102,53 €
3.3	Sondervermögen	1.025.000,00 €		1.025.000,00 €
3.4	Ausleihungen	21.862,97 €		21.862,97 €
3.5	Wertpapiere	0,00 €		0,00 €
	insgesamt	65.931.388,61 €	-24.416.770,33 €	41.514.618,28 €

Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden		Gesamtbetrag am 01.01.2019 Euro	davon mit einer Restlaufzeit		
			bis zu 1 Jahr Euro	1 Jahr bis 5 Jahre Euro	mehr als 5 Jahre Euro
1	Verbindlichkeiten				
1.1	Anleihen	0,00 €			
1.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	1.824.476,35 €	246.820,10 €	681.426,25 €	896.230,00 €
1.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich- kommen	1.501.404,48 €		1.501.404,48 €	
Gesamtschulden		3.325.880,83 €	246.820,10 €	2.182.830,73 €	896.230,00 €